

Was passiert, wenn man keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellt?

Ab 2025 müssen in Deutschland aufgrund des CSRD-Umsetzungsgesetzes zusätzlich rund 15.000 (handelsrechtlich große) Unternehmen bzw. Konzerne einen **Nachhaltigkeitsbericht** erstellen und als Teil des Lageberichts veröffentlichen.

Der Aufwand hierfür ist groß. Daher stellt sich für betroffene Unternehmen die Frage: **was passiert, wenn man keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellt?**

Die Antwort: **es drohen Sanktionen!**

§ 334 HGB (Bußgeldvorschriften) wird nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz ergänzt um Verweise auf

- § 289b HGB - Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht
- § 289c HGB - Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts
- § 289g HGB - ESEF Format des Lageberichts.

Kommt man diesen Vorgaben nicht nach, kann gemäß § 334 HGB Abs. 3 eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen wird es noch teurer.

§ 335 HGB eröffnet zudem die Möglichkeit ein Ordnungsgeld festzusetzen, wenn der (offenzulegende) Lagebericht nicht um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzt wurde.

Fazit: Weglassen des Nachhaltigkeitsberichts ist keine gute Option!